

Satzung des „Bund der Deutschen Katholischen Jugend - Görlitz e.V.“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) - Görlitz e.V.". Er ist in das Vereinsregister eingetragen .
- (2) Sitz des Vereins ist Cottbus.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Jugendpflege des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) im Bistum Görlitz. Der Verein ist dabei an den politischen Willen des BDKJ-Diözesanverbandes Görlitz gebunden.
- (2) Der Vereinszweck soll erreicht werden durch die Unterstützung der jugendpflegerischen Aktivitäten des BDKJ-Diözesanverbandes Görlitz, insbesondere durch die Entgegennahme und Bereitstellung finanzieller Mittel für Kurse, Schulungen und sonstige jugendpflegerischen Veranstaltungen sowie die Trägerschaft der für die Jugendarbeit des BDKJ-Diözesanverbandes Görlitz notwendigen Einrichtungen und Dienstverhältnisse.
- (3) In Erfüllung dieses Vereinszwecks ist der Verein insbesondere der Rechts- und Vermögensträger des BDKJ-Diözesanverbandes Görlitz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" (§§ 51 - 68) der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Vergütung aus Mitteln des Vereins. Sächlicher Aufwand kann angemessen erstattet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind:
 - a) bis zu fünf von der Diözesanversammlung des BDKJ-Diözesanverbandes Görlitz für die Dauer von 4 Jahren gewählte Mitglieder,
 - b) die gewählten Mitglieder des BDKJ-Diözesanvorstandes Görlitz, sofern sie gegenüber dem Vereinsvorstand eine schriftliche Beitrittserklärung abgeben.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt nach erfolgter Wahl durch die Diözesanversammlung bzw. in den BDKJ-Diözesanvorstand mit Abgabe der Beitrittserklärung gegenüber dem Vereinsvorstand.

- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und endet
- a) mit dem Ausscheiden aus dem BDKJ-Diözesanvorstand,
 - b) durch Austritt aus dem Verein, der schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand erklärt werden muss,
 - c) durch Tod.
- (4) Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tagt wenigstens einmal jährlich. Sie wird vom Vereinsvorstand schriftlich – unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung – 14 Tage vorher einberufen. Es gilt das Datum des Poststempels. Die Mitgliederversammlung muss innerhalb von 4 Wochen einberufen werden, wenn dies $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beim Vereinsvorstand verlangen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Mitgliederversammlung ist ohne ordnungsgemäße Einladung beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand der Beschlussfähigkeit widerspricht. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorstand geleitet.
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- Wahl des Vereinsvorstandes,
 - Wahl der zwei Kassenprüfer,
 - Beschlussfassung über den jährlichen Haushaltsplan,
 - Beschlussfassung über die Jahresrechnung,
 - Entgegennahme des jährlichen Kassenprüfungsberichtes,
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vereinsvorstandes,
 - Beschlussfassung über das Eingehen von Wechselverbindlichkeiten,
 - Beschlussfassung über Grundstücks- und Immobiliengeschäfte,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Vereinssatzung,
 - Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszwecks,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (4) Die Beschlüsse werden von der Mitgliederversammlung mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für die Beschlussfassung über die Änderung der Vereinssatzung, für die Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder notwendig.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, das vom Protokollführer und einem Vereinsvorstandsmitglied unterschrieben nach der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern zugesandt wird.
- (6) Der/die Geschäftsführer/in und Kassenwart/in nimmt beratend an den Mitgliederversammlungen teil.

§ 8 Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

- (2) Die Wahlen zum Vereinsvorstand werden von einem Mitglied des Vereinsvorstandes geleitet.
- (3) Der Vereinsvorstand wird von den Mitgliedern des BDKJ e.V. aus dem Kreis der unter § 5.1.b genannten volljährigen Personen für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vereinsvorstandes aus dem BDKJ-Diözesanvorstand aus, endet auch die Mitgliedschaft im Vereinsvorstand. Es bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Die Wahl kann im Rahmen einer Mitgliederversammlung oder durch Briefwahl erfolgen. Sie muss in einer Frist von 8 Wochen durchgeführt werden.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vereinsvorstandes während der Amtsperiode aus, wählen die Mitglieder des BDKJ e.V. gem. § 8.3 und § 8.5 für die verbleibende Zeit der Amtsperiode dieses Vereinsvorstandes ein neues Vorstandsmitglied nach.
- (5) Wenn die Zahl der volljährigen Mitglieder des BDKJ-Diözesanvorstandes, die für ein Vorstandsamt im BDKJ e.V. zur Verfügung stehen, weniger als drei beträgt, so sind auch unter § 5.1.a genannte volljährige Personen in den Vereinsvorstand wählbar. Die Wahl kann im Rahmen einer Mitgliederversammlung des BDKJ e.V. oder durch Briefwahl erfolgen. Die Amtsperiode währt so lange, bis ein Kandidat aus dem Kreis der unter § 5.1.b genannten volljährigen Personen zur Verfügung steht; längstens aber für die Dauer der Amtszeit des Vereinsvorstandes.
- (6) Aufgabe des Vereinsvorstandes ist die Leitung des Vereins mit Ausnahme der in § 7.3 beschriebenen, der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben.
- (7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vereinsvorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (8) Vereinsvorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Der/die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vereinsvorstandes ein. Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vereinsvorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Beschlüsse des Vereinsvorstandes wird ein Protokoll erstellt, das vom Protokollführer und einem Vereinsvorstandsmitglied unterschrieben nach der Vereinsvorstandssitzung allen Vereinsvorstandsmitgliedern zugesandt wird.
- (9) Der/die Geschäftsführer/in nimmt beratend an den Vereinsvorstandssitzungen teil.

§ 9 Geschäfts- und Finanzordnung

- (1) Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung geben.
- (2) Der Vereinsvorstand kann weitere Personen mit der Geschäfts- und Kassenführung beauftragen, sofern er diese nicht selbst wahrnimmt.

§ 10 Regelung bei Satzungsänderungen

Die Änderungen der §§ 2, 5, 7, 8, 10 und 11 dieser Satzung bedürfen der Zustimmung durch die Diözesanversammlung des BDKJ-Diözesanverbandes Görlitz.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Bistum Görlitz mit der Maßgabe, es für den BDKJ-Diözesanverband Görlitz zu verwenden.

Diese Satzung wurde am 24.06.1993 von der Gründungsversammlung in Cottbus beschlossen.

Änderungen der Satzung wurden bei der Mitgliederversammlung am 24.10.1994 in Cottbus beschlossen.

Änderungen der Satzung wurden bei der Mitgliederversammlung am 12.03.2001 in Cottbus beschlossen.